



Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb)

**zur Vergabe von Stipendien
an Studierende für ausgewählte
Studiengänge**

(Stipendienrichtlinie)



1. Ziel des Stipendienprogramms

Die Stadt Oldenburg (Oldb) (nachfolgend Stipendienggeberin genannt) vergibt nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs an Nachwuchskräften im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt durch den Rat und nach Durchführung eines qualifizierten Auswahlverfahrens Stipendien an Studieninteressierte und Studierende insbesondere mit Studienschwerpunkten in den Bereichen Öffentliche Verwaltung / (Verwaltungs-)Informatik / Architektur / (Bau-) Ingenieurwesen / Soziales und Pädagogik sowie Gesundheit. Die Stipendienggeberin ist zuständig für die Auswahl und Vergabe der Stipendien.

Ziele sind es,

- sowohl engagierte und leistungsstarke externe Nachwuchskräfte für die Stadt Oldenburg zu gewinnen, als auch eigene Nachwuchskräfte weiter zu fördern,
- Nachwuchskräften die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in einem Studiengang mit hohem Praxisanteil für eine anschließende Tätigkeit bei der Stadt Oldenburg zu vermitteln,
- zwischen Nachwuchskräften und der Stadt Oldenburg durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums mit Aufnahme des Studiums bzw. während des Studiums eine Bindung herzustellen bzw. diese zu stärken.

2. Verfahren, Zugangsvoraussetzungen für ein Stipendium

- (1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Stipendienbewerberin oder der Stipendienbewerber muss sich in einem qualifizierten Auswahlverfahren bewähren. Stipendienbewerber müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen oder diese zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studienplatz anstreben sowie einen für die Berufsgruppe aussagekräftigen Lebenslauf vorweisen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 S. 2 wird die Stipendienbewerberin oder der Stipendienbewerber zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen. Dieser dient dazu, vorab die theoretischen Anforderungen an die jeweilige Berufsgruppe zu überprüfen. Der schriftliche Eignungstest kann entfallen, wenn das Stipendium während des Studienverlaufs vergeben wird. Dann sind die erbrachten Leistungen im Studium heranzuziehen.
- (4) Die Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber mit den besten Testergebnissen bzw. Leistungen im Studium werden nach einem erfolgreichen schriftlichen Eignungstest zu einem Assessment Center eingeladen. Die Auswahlentscheidung hat sich entsprechend an den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG auszurichten und vom Grundsatz der Bestenauslese leiten zu lassen.
- (5) Während des gesamten Auswahlprozesses sind die entsprechenden Personalvertretungen sowie das Gleichstellungsbüro und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im dem rechtlich erforderlichem Maße zu beteiligen.
- (6) Die Stipendienggeberin schließt mit den erfolgreichen Stipendienbewerber/innen einen Stipendienvertrag auf Grundlage dieser Richtlinie. Sofern seitens der Hochschule zusätzlich Studienverträge/Praxisverträge geschlossen werden müssen, gelten diese als Anlage des Stipendienvertrages.
- (7) Zur Förderung eigener leistungsstarker Nachwuchskräfte kann abweichend von Absatz 1 auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden und stattdessen Stipendien intern ausgeschrieben und im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergeben werden.

3. Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem ersten Studiensemester bzw. ab dem im Stipendienvertrag festgelegten Studiensemester monatlich 900,00 EUR brutto. Zudem werden die Semesterbeiträge/Studienbeiträge, die die Stipendiatin oder der Stipendiat an die jeweilige Hochschule zu entrichten hat, erstattet.
- (2) Das Stipendium wird maximal für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt. Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht.
- (3) Die laufenden Zahlungen erfolgen zum Ende eines Monats. Etwaige Steuerabzüge werden einbehalten.
- (4) Sofern durch Studienordnung oder Stipendiengeberin erforderlich, erhält die Stipendiatin oder der Stipendiat bereits vor Aufnahme des Studiums Gelegenheit, ein Vorpraktikum bei der Stadt Oldenburg abzuleisten. In diesem Fall wird das Stipendium bereits ab Beginn des Vorpraktikums gewährt.

4. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Sofern die ausgewählte Stipendiatin oder der Stipendiat noch nicht an der Hochschule immatrikuliert **ist**, verpflichtet sich diese oder dieser, sich bei der jeweiligen Hochschule um einen Studienplatz in dem jeweiligen Studiengang zu bewerben und sich bei erfolgreicher Bewerbung immatrikulieren zu lassen. Sie oder er legt der Stipendiengeberin vor Studienbeginn den Nachweis über die Studienplatzzusage der Hochschule oder den Nachweis über die Immatrikulation (Immatrikulationsbescheinigung) vor.
- (2) Sie oder er verpflichtet sich zudem, das Studium zielstrebig und gewissenhaft zu betreiben, insbesondere die im Studiengang angebotenen Veranstaltungen der Hochschule nach Abstimmung der Fächerbelegung mit der Stipendiengeberin zu besuchen, an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen sowie die im Studium (oder durch Stipendiengeberin) vorgeschriebenen berufspraktischen Studienzeiten bei der Stipendiengeberin zu absolvieren.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat der Stipendiengeberin unverzüglich bis zum Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sind der Stipendiengeberin als Nachweis über die im jeweiligen Semester erbrachten Leistungen nach jedem Semester unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Sollte sich eine Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus oder eine Exmatrikulation ergeben, so ist diese der Stipendiengeberin unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Stipendiatin oder der Stipendiat des Studiengangs „B.A. Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück verpflichtet sich darüber hinaus, die sechsmonatige Einführungszeit gemäß § 24 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) nach Abschluss des Studiums beim Stipendiengeber zu absolvieren. Von dieser Verpflichtung ist die Stipendiatin oder der Stipendiat ausgenommen, die oder der nicht die Voraussetzungen für eine nachfolgend angestrebte Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt oder aus eigenem Interesse nicht in das Beamtenverhältnis, sondern in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden möchte.

5. Berufspraktische Zeiten

- (1) Die Stipendiatin oder Stipendiat verpflichtet sich, die im Studiengang oder die durch die Stipendienggeberin vorgesehenen berufspraktischen Zeiten bei der Stipendienggeberin zu absolvieren.
- (2) Die wöchentliche Anwesenheitszeit entspricht dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten, sofern nicht die Studienordnung oder Studienverträge des jeweiligen Studiengangs etwas Anderes regeln. Die wöchentliche Anwesenheitszeit für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Studiengangs „B.A. Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück beträgt 40 Stunden.
- (3) Es besteht kein Urlaubsanspruch, sofern nicht die Studienordnung oder Studienverträge des jeweiligen Studiengangs etwas Anderes regeln. In diesen Fällen finden grundsätzlich die entsprechenden tariflichen Regelungen Anwendung.
- (4) Eine Arbeitsunfähigkeit ist der Stipendienggeberin unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Krankheitstage, hat die Stipendiatin/der Stipendiat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am 4. Arbeitstag der Krankheit vorzulegen.
- (5) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat während der berufspraktischen Zeiten weiterhin den Status einer Studierenden oder eines Studierenden. Sie oder er ist während der berufspraktischen Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert.
- (6) Im Rahmen der berufspraktischen Zeiten durch die Stipendienggeberin veranlasste Reisen sind möglich. Während dieser Reisen besteht Unfallversicherungsschutz. Die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, über alle im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung der berufspraktischen Zeiten und Zwischenpraktika Stillschweigen zu bewahren.

6. Aussetzung und Zurückhaltung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung des Stipendiums kann ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Pflichten aus Ziff. 4 oder 5 über einen längeren Zeitraum (in der Regel länger als drei Monate) nicht erfüllt.
- (2) Ein Grund, der zu einer Aussetzung der Zahlung des Stipendiums führt, kann insbesondere eine wiederholt nicht termingerechte Vorlage der Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen sein.
- (3) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung des Studiums (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) bei Vorlage entsprechender Nachweise ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung voraussichtlich einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, die Unterbrechung des Studiums und deren voraussichtliche Dauer unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Im Fall einer Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.

7. Kündigung des Stipendienvertrages

- (1) Der Stipendienvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stipendiatin oder Stipendiat nicht mehr immatrikuliert ist. Ein wichtiger Grund kann auch eine schwerwiegende Pflichtverletzung sein.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Übernahme der Stipendiatin oder des Stipendiaten

- (1) Die Stipendienggeberin verpflichtet sich, der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bzw. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein der erworbenen Abschlussqualifikation entsprechendes Einstellungsangebot zu unterbreiten, wenn,
 - a. im Bereich der theoretischen Studienleistungen die im Stipendienvertrag genannten Anforderungen (mindestens gut; bis Note 2,5) erreicht werden
und
 - b. die in den berufspraktischen Zeiten erbrachten Leistungen im Gesamtdurchschnitt die im Stipendienvertrag genannten Anforderungen (mindestens gut; 11 Punkte) erreichen.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, nach Abschluss des Studiums bzw. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung und bei Vorliegen eines der erworbenen Abschlussqualifikation entsprechendes Einstellungsangebotes für die Dauer von mindestens fünf Jahren bei der Stipendienggeberin tätig zu sein.
- (3) Beabsichtigt die Stipendienggeberin keine Übernahme in ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis, teilt sie dies der Stipendiatin oder dem Stipendiaten möglichst frühzeitig mit.

9. Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Das Stipendium ist von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten ganz oder anteilig zurückzuerstatten
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Prüfung im Studium, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Stipendiatin oder des Stipendiaten fällt, weil sie oder er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr oder ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat die vorgesehenen berufspraktischen Studienzeiten aus einem von ihr oder ihm zu vertretenen Grund nicht bei der Stipendienggeberin absolviert,
 - c) wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat des Studiengangs „B.A. Öffentliche Verwaltung an der Hochschule Osnabrück“ die vorgeschriebene Einführungszeit aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht bei der Stipendienggeberin absolviert,
 - d) bei Beendigung des Stipendiums durch Kündigung durch die Stipendienggeberin nach Ziff. 7,
 - e) bei Ablehnung des Angebotes, bei der Stipendienggeberin im Anschluss an das erfolgreich bestandene Studium entsprechend der erworbenen

- Abschlussqualifikationen ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zu begründen,
- f) soweit das Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis, das bei der Stipendienggeberin an das erfolgreich bestandene Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikationen begründet wurde, aus einem von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet; im Fall einer Verpflichtung nach Ziff. 4 Abs. 5 wird die sechsmonatige Einführungszeit gemäß § 24 Abs. 4 NLVO auf die Frist von fünf Jahren angerechnet.
- (2) Sofern berufspraktische Studienzeiten bei der Stipendienggeberin absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v.H. des Gesamtbetrages des Stipendiums.
- (3) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag des Stipendiums wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis (ggf. unter Berücksichtigung der Einführungszeit gemäß § 24 Abs. 4 NLVO) bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Stipendiaten oder die ehemaligen Stipendiaten eine besondere Härte bedeuten würden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft und ersetzt die vom Rat am 25.01.2021 beschlossene Richtlinie.